

Tarif für die Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehprogrammen auf physischen Speichermedien

Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 15.12.2015

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz im Bundesanzeiger vom 15.12.2015, den folgenden Tarif für die Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehprogrammen auf physischen Speichermedien:

A. Tarif

Der nachfolgende Tarif gilt für die Vervielfältigung und Verbreitung erschienener Tonträger auf physischen Speichermedien gleich welcher Art für bestimmte, zuvor gesendete Fernsehprogramme, die von Fernsehsendern selbst oder in deren Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Musikaufnahmen lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Musikfilmen).

1. Die Vergütung pro physisches Speichermedium beträgt 5,875 % des Erlöses des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt insbesondere aber nicht abschließend für:
 - Skonti
 - Boni
 - Abpreisungen (z.B. Lagerwertausgleich)
 - Werbekostenzuschüsse (z.B. Platzierung u.a.)
 - Zentrale Kostenbeteiligungen (z.B. Lagerkosten, Delcredere)
 - Artikelverrechnung (z.B. aus Sets).
2. Die Vergütung für die Produktionen des GVL-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Produktionen des GVL-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Fernsehprogrammes (Anteilsberechnung – pro rata temporis).

3. Folgende Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß der vorstehenden Ziff. 1 und 2 berechneten Vergütungen niedriger liegen als die Mindestvergütungen.

Die Mindestvergütung für die Produktionen des GVL-Repertoires beträgt je physischem Speichermedium (Bildtonträger) € 0,2325 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß vorstehender Ziff. 2 oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Frühestens ein Jahr nach der Erstveröffentlichung des jeweiligen physischen Speichermediums, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, findet für physische Speichermedien (Bildtonträger) die Budget-Mindestvergütung für Produktionen des GVL-Repertoires Anwendung.

Die Budget-Mindestvergütung beträgt je physisches Speichermedium (Bildtonträger) € 0,155 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung vorstehender Ziffer 2 oder 0,5294% der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1, je nachdem welcher Betrag höher ist.

4. Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland. Sie berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch die Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte. Die Vergütung für Vermieten und Verleihen gemäß § 27 UrhG bleibt von diesem Tarif unberücksichtigt.

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vergütung gilt nur für die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller und gilt nur für die Verbreitung in Deutschland. Nicht erfasst ist die Verwendung von Tonträgern in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellerfirmen einzuholen.
2. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Nutzer der bezeichneten Rechte, die den vereinbarten Meldepflichten genügen und Mitglieder einer Verwertungsvereinigung sind, mit der die GVL einen Gesamtvertrag abgeschlossen hat, erhalten einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 %.

Berlin, den 04.12.2015

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Die Geschäftsführung
Dr. Gerlach Evers